



Feuerwehrreglement der Gemeinde Waltenschwil

Der Gemeinderat Waltenschwil,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes,
beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.
Feuerwehrpflicht gemäss § 7 des Feuerwehrgesetzes.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von
§ 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. –ärztin

Als Vertrauensarzt bzw. –ärztin wird der bzw die von der Feuerwehr-
kommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. –ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkom-
mission

1 Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen,
Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft der
Betriebsfeuerwehren, des Zivilschutzes).

2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl
des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 6

Hydrantenkontrolle 1 Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist die Gemeinde verantwortlich.

2 Die Hydranten sind einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Kommando zu melden.

D. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

- Übungsdienst
- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - 3 Eine Feuerwehübung hat mindestes zwei Stunden zu dauern.
 - 4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10

- Branddienst,
Einsatzpläne
- 1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
 - 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

§ 11

- Pikettdienst
- 1 Über das Wochenende, sowie an allgemeinen Feiertagen ist ein Pikettdienst im Sinne § 27, Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes zu organisieren.
 - 2 Die Pikettmannschaft muss während des Dienstes jederzeit telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel erreichbar sein und darf ohne gleichwertige Vertretung die Gemeinde nicht verlassen. Die Vertretung ist dem Pikettchef zu melden.
 - 3 Die Entschädigung wird auf Antrag der Kommission vom Gemeinderat festgelegt.

F. Kontrollwesen

§ 12

- Kontrollführung
- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
 - 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

- Dienstbüchlein
- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebenen Dienstbüchlein eingetragen.
 - 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

- Kommandowechsel
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 15

- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen
- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. (Von der Gemeinde abgeschlossene zusätzliche Versicherungen sind hier anzugeben).
 - 2 Schäden an den Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.
 - 3 Die Gemeinde besitzt für Schäden aus Feuerwehreinsätzen eine Betriebshaftpflichtversicherung.

H. Ordnungsbussen

§ 16

- Bussen
- Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 23. Dezember 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Waltenschwil, 18. Mai 1998

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Der Direktor:

Dr. Eichenberger